

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Womrath vom 23.07.2020

Der Ortsgemeinderat von Womrath hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde, der dortigen Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.05.2006 sowie alle Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Womrath, den 23.07.2020
Ortsgemeinde Womrath


Dirk Auler
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 75,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 75,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Wiesenreihengrabstätte | 1.600,00 Euro |
| b) Wiesenurnenreihengrabstätte | 1.300,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabnutzungsgebühr
- Herstellung der Bandeinfassung (**Grabplatte muss von den Verpflichteten selbst gestellt werden**)
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Wiesenurnengrabstätten) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabmale und der Bandeinfassung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle) | 10,00 Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 50,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle
(falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen) | 30,00 Euro |

VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |